Arbeitsmarktservice

An das AMS _____

Beschäftigungsmeldung

Bezeichnung der Berechtigung _____

ausgestellt von: _____

☐ **Beginn am** _____
☐ **Ende am** _____

AusländerIn

Vers-Nr Geburtsdatum

☐ männlich ☐ weiblich

Nachname _____ Vorname(n) _____

Staatsangehörigkeit _____ Personenstand ledig

PLZ/ Ort _____ Straße _____

Arbeitgeber

Name _____ Telefonnummer _____

PLZ/ Ort _____ Straße _____

Betriebsgegenstand _____ Fachgruppe _____

Seit 1. Juli 2011 ist der Arbeitgeber einer ausländischen Arbeitskraft verpflichtet, den Beginn und das Ende des Beschäftigungsverhältnisses innerhalb von 3 Tagen der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS zu melden (§ 26 Abs 5 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes). Ausgenommen von der Meldepflicht ist die Beschäftigung eines Ausländers / einer Ausländerin mit „Niederlassungsnachweis“ und mit „Daueraufenthalt-EG“ sowie die Beschäftigung von nicht bewilligungspflichtigen Staatsangehörigen der EU.

Bitte beachten Sie, dass ein Verstoß gegen die Meldepflicht bis zu € 2.000,- kosten kann.

Die Vorschrift beruht auf der Richtlinie 2009/52/EG vom 18.6.2009 und soll den Arbeitgeber gegen die Vorlage von gefälschten Arbeitspapieren oder Aufenthaltsdokumenten schützen.

Weitere Fragen richten Sie bitte an Ihre regionale AMS-Geschäftsstelle.

DVR: Landesgeschäftsstellen 0017035 bis 0017116
regionale Geschäftsstellen 0015008 bis 0015954
des Arbeitsmarktservice